

§ 2 BayNatLandAkV (Bayern) — Aufgaben

Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Akademie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, dem Landesamt für Umweltschutz und anderen geeigneten Einrichtungen des In- und Auslands

1. a) die Durchführung von grundlagen- und praxisbezogenen Forschungsaufgaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen und dabei insbesondere die Abstimmung von Forschungsvorhaben zu fördern,
- b) anwendungsorientierte ökologische Forschung zu betreiben;
2. a) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu fördern, insbesondere durch Fachseminare und wissenschaftliche Fachtagungen,
- b) den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln, und zwar durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Grund- und Fortbildungslehrgänge und durch Fortbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders befassten Personenkreise,
- c) bei der Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege und der Angehörigen der Naturschutzwacht sowie sonstiger im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege tätiger Personen, insbesondere von Natur- und Landschaftsführern sowie geprüften Natur- und Landschaftspflegern mitzuwirken.

Zitiervorschlag: § 2 BayNatLandAkV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayNatLandAkV/2>